

**Förderverein Kindertagesstätte Schlosskinder
Schwabsburg**

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Schlosskinder Schwabsburg e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Nierstein-Schwabsburg.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Aktivitäten des kommunalen Kindergartens „Kindertagesstätte Schlosskinder“ in Nierstein-Schwabsburg.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Einrichtung (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Wettbewerbe
 - c) Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit in Print- und Onlineformaten
 - d) Außendarstellung der Einrichtung
 - e) Durchführung und Mitgestaltung von Veranstaltungen
 - f) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - g) Unterstützung des Austausches zwischen der Kindertagesstätte, anderen Kindergärten der Gemeinde und der Grundschule Nierstein
 - h) Unterstützung von Gruppenfahrten und Ausflügen
 - i) Unterstützung einzelner Kinder oder Gruppen
 - j) Gestaltung und Pflege des Außengeländes
 - k) Beschaffung und Reparatur von Spielgeräten
 - l) Unterstützung bei der Verpflegung und Versorgung der Kinder

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.

Es wird unterschieden in

- a) Aktive Mitgliedschaft
- b) Passive Mitgliedschaft
- c) Juristische Mitgliedschaft

Die weiteren Details regelt die Beitragsordnung.

2. Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag (Mitgliedsbeitrag), dessen Mindesthöhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Einzelheiten dazu sind in der „Beitragsordnung“ des Fördervereins niedergelegt. Die Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

3. Zu Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht im Vorstand) können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

5. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann; und wird zum Ende eines Kalenderjahres gültig;
- b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
- c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Der Vorstand lädt zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die Mitglieder in Textform (z. B. Mail, Fax oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung ein.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von Einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Form der Abstimmung bestimmt jeweils die Mitgliederversammlung selbst.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
 - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags

- h) Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel
- i) Entscheidung über gestellte Anträge
- j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
- k) Auflösung des Vereins

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- d) Schriftführer/in
- e) Bis zu 3 Beisitzer. Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der Beisitzer fest.

Eine Doppelfunktion ist für Schatzmeister/in und Schriftführer/in möglich. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden sind.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise hat sich der Vorstand eine Geschäftsordnung gegeben.

5. Die Beisitzer/innen können vom Vorstand mit Aufgaben betraut werden. Sie sind ebenfalls zwei Jahre im Amt und werden von der Mitgliedsversammlung bestätigt. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuladen und haben Stimmrecht.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer für die Amtsdauer von einem Jahr.

2. Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

3. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten

4. Die Prüfung erfolgt in jedem Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Stadt Nierstein für die Kindertagesstätte Schwabsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in der Satzung beschriebenen Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Haftpflicht

1. Der Förderverein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 10.6.2105 beschlossen. Sie ist mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz vom 23.06.15 in Kraft getreten.
2. Die Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 14.12.16 geändert.

Schwabsburg, 22.12.2016